Gründungssatzung

des Kreisverbandes Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Landkreis Rostock

Präambel

Die Basisdemokratische Partei Deutschland (Kurzbezeichnung: dieBasis) ist basisdemokratisch und gewaltfrei. Sie ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie vereinigt Menschen ohne Unterschied der Herkunft, Ethnie, des Geschlechts und des Glaubens, die bei der Erhaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen, gerechten, freiheitlichen und sozialen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen. Totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art lehnen die Partei und Ihre Untergliederungen entschieden ab.

Unser Selbstverständnis gründet sich auf vier Säulen:

1. Freiheit

Der Staat hat so zu handeln, dass die Freiheit und die Selbstbestimmung des Einzelnen gewährleistet bleibt. Die Bürokratie ist auf ein sinnvolles Minimum zu reduzieren.

2. Machtbegrenzung

Macht und Machtstrukturen sind zu begrenzen und zu kontrollieren.

3. Achtsamkeit

Wir streben einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander an. Wir respektieren und achten unsere Mitmenschen und uns selbst. Die Partei steht für Achtsamkeit und Verantwortung (im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung).

4. Schwarmintelligenz

Wir gestalten Politik durch die Weisheit der Vielen.

Wir stehen für eine Gesamtstruktur, in der Menschen gleich-berechtigt die Möglichkeit haben sich vollumfänglich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Landkreis Rostock und ist ein Gebietsverband des Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet: dieBasis Landkreis Rostock.

- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Rostock.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist in Güstrow. Solange dort keine Kreisgeschäftsstelle besteht, hat der Kreisverband seinen Sitz an der Adresse des Vorsitzenden.

§ 2 Tätigkeits- und Aufgabenbereich

- (1) Die Bundessatzung, die Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Finanzordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung, finden sinngemäß Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung anders geregelt wird.
- (2) Der Kreisverband ist mit dem Landesverband zusammen für die Aufnahme und Betreuung aller Mitglieder im Gebiet des Landkreises Rostock zuständig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes wird zunächst jeder, der zum Zeitpunkt der Gründung des Kreisverband Landkreis Rostock bereits Mitglied der Partei dieBasis war und zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Rostock hat.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlich gestellten Antrag erworben werden, über dessen Annahme entscheiden der/die Vorsitzende des Kreisvorstandes sowie zwei weitere vom Gesamtvorstand dazu bestimmte Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Beschluss ist der/dem Antragenden zeitnah bekanntzugeben.
- (4) Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist automatisch auch Mitglied des Landesverbandes und der Bundespartei.

§ 4 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie wird als ordentliche oder außerordentlich Versammlung einberufen. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Mitgliedern unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen zu.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Antrag von mindestens vier Ortsverbänden oder mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden. In dringenden Fällen kann hier die Ladungsfrist verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestehen keine Antragsfristen.
- (4) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form erbracht werden.
- (5) Anträge, die auf der Kreismitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher vorliegen (Anträge in elektronischer Form reichen). Später gestellte Anträge (Initiativanträge) können nur mit Zustimmung der Mehrheit der

Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält je nach Erfordernis folgende Punkte:

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- den Geschäftsbericht und den politischen Bericht des Kreisvorstandes
- den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Kreisschatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Kreisvorstandes
- benötigte Nachwahlen
- die Wahl des Kreisvorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- die Wahl der Kandidaten zu Parlamentswahlen
- die Beschlussfassung über gestellte Anträge
- die Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr (7) Kreismitgliederversammlungen sind öffentlich. Eine Teilnahme für Mitglieder per Videochat soll, wenn technisch machbar, ermöglicht werden. Technische Unzulänglichkeiten berechtigen nicht zu Verzögerung oder sogar zum Abbruch der Versammlung.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Teilnahme ganz oder nur für bestimmte Tagungsordnungspunkte auf Parteimitglieder beschränkt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, sofern kein Versammlungsleiter gewählt wird.
- (10) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle persönlich vor Ort anwesenden Mitglieder, es sei denn ein persönliches Erscheinen ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich. In Ausnahmesituationen kann im Einzelfall entschieden werden, per Telekommunikation (Bild und Ton) zugeschaltete Mitglieder als stimmberechtigt zuzulassen oder eine Briefwahl zu ermöglichen.
- (11) Beschlüsse können, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges vorschreibt, konsensiert werden. Ansonsten werden diese mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen allerdings einer 2/3-Mehrheit.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- § 5 Kreisvorstand
- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus
- 1 Vorsitzende/n,
- 1 Stellvertretende/r Vorsitzende/n
- 1 Schatzmeister/in und 1 stellvertretenden Schatzmeister/in,
- 1 Säulenbeauftragte/er.
- (2) Der Vorstand kann nach Bedarf um weitere Beisitzer erweitert werden. Diesen können durch den Vorstand Aufgabenbereiche zugeordnet werden.

§ 6 Wahlverfahren im Kreisverband

- (1) Bei einer Wahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.
- (2) Alle Vorstandswahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Bewerber für öffentliche Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung gewählt.

§ 7 Schlussbestimmung

Ergänzend gelten die Vorschriften der Bundes- wie auch Landesverbandssatzung.

Diese Satzung wurde auf der Kreisverbandgründungsveranstaltung des Landkreises Rostock am 27.02.2021 in Güstrow beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder des Kreisverbandes in Kraft.